

Ortsgemeinde Herresbach

Vorlage Nr. 035/097/2020

Beschlussvorlage

TOP

**Nachtrag zur Baugenehmigung
Az.2014-2021 vom 11.02.2015, hier;
Nutzungsänderung sowie geänderte
Bauausführung des privaten
Hallenteils**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
15.07.2020

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	05.08.2020	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag / **3. veränderte Bauausführung / Nutzungsänderung** zur erteilten Baugenehmigung vom 11.02.2015, Errichtung einer Kalthalle zur Autoaufbereitung in Herresbach-Döttingen, Dorfstraße 28, Flur 6, Flurstück 21/1, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.02.2015 wurde die Baugenehmigung auf Abbruch einer vorhandenen Scheune und Errichtung einer Kalthalle zur Autoaufbereitung in Herresbach-Döttingen, Dorfstraße 28, Flur 6, Flurstück 21/1, erteilt (Baugenehmigung vom 11.02.2015 sowie der komplette Vorgang liegen der Ortsgemeinde im Original zur Einsichtnahme vor). Mit Schreiben vom 14.11.2018 wurde ein Nachtrag zur o.g. Baugenehmigung –veränderte Bauausführung- genehmigt (Baugenehmigung und kompletter Vorgang liegen dem Rat zur Einsicht vor).

Mit Schreiben vom 18.09.2019 wurde ein zweiter Nachtrag zur geänderten Bauausführung genehmigt (Baugenehmigung und kompletter Vorgang liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor).

Nun beantragt der Bauherr einen weiteren (dritten) Nachtrag zur Baugenehmigung Az.: 2014-2021 vom 11.02.2015, hier: Nutzungsänderung, sowie geänderte Bauausführung des privaten Hallenteils. Der komplette Bauantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsicht vor.

Das geplante Vorhaben (**3. veränderte Bauausführung / Nutzungsänderung**) liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Herresbach-Döttingen. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 34 BauGB – Einfügen in die Umgebungsbebauung. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist gemischte Baufläche aus.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: